

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 **München, den 14. Oktober** **2014**

Datum	Inhalt	Seite
22.9.2014	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-V	410
30.9.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch und der Umlegungsausschussverordnung 2130-2-I , 2130-1-I	411
8.9.2014	Verordnung über fachliche Schwerpunkte in der Fachlaufbahn Justiz (FachV-J) 2038-3-3-16-J	417
11.9.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe 2013-4-1-F	435
19.9.2014	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen 7803-1-L	436
26.9.2014	Satzung für den Bayerischen Naturschutzfonds (BayNatSchFS) 791-1-7-U	444
	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung vom 29. Juli 2014 (GVBL S. 352) 2030-2-27-F	447

103-2-V

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

Vom 22. September 2014

Auf Grund von § 130a Abs. 2 Satz 2 und § 298a Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl I S. 890), sowie § 14 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl I S. 786), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 10 werden vor den Worten „§ 107 Abs. 3 Satz 1“ die Worte „§ 14 Abs. 4 Satz 1,“ eingefügt.
- b) In Nr. 41 werden nach den Worten „§ 32b Abs. 2 Satz 1,“ die Worte „§ 130a Abs. 2 Satz 1, § 298a Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

München, den 22. September 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2130-2-I, 2130-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die
Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die
Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch
und der Umlegungsausschussverordnung**

Vom 30. September 2014

Es erlassen auf Grund von

1. § 199 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und § 212 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl I S. 954), die Bayerische Staatsregierung,
2. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch

Die Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV) vom 5. April 2005 (GVBl S. 88, BayRS 2130-2-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(Gutachterausschussverordnung – BayGaV)“.
2. Vor dem Ersten Teil wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil

Gutachterausschüsse

- § 1 Bildung und Zuständigkeit
- § 2 Zusammensetzung

- § 3 Berufung der Gutachter
- § 4 Verpflichtung der ehrenamtlichen Gutachter
- § 5 Abberufung von Gutachtern
- § 6 Besetzung im Einzelfall, Beschlussfassung
- § 7 Entschädigung der Gutachter
- § 8 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 9 Einrichtung und Aufgaben der Geschäftsstelle
- § 10 Führung der Kaufpreissammlung
- § 11 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung
- § 12 Bodenrichtwerte
- § 13 Sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten
- § 14 Erstattung von Gutachten
- § 15 Gebühren und Auslagen für Gutachten

Zweiter Teil

Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Freistaat Bayern

- § 16 Bildung
- § 17 Zusammensetzung
- § 18 Berufung und Abberufung der Gutachter
- § 19 Besetzung im Einzelfall
- § 20 Aufgaben, Zusammenarbeit der Gutachterausschüsse mit dem Oberen Gutachterausschuss
- § 21 Entschädigung der Gutachter
- § 22 Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses

§ 23 Anwendung der Vorschriften über Gutachterausschüsse

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 23a Übergangsbestimmung

§ 24 Inkrafttreten“.

3. In der Überschrift des Ersten Teils werden die Worte „Bildung der“ gestrichen.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bildung und Zuständigkeit“.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Baugesetzbuch“ der Klammerzusatz „(BauGB)“ eingefügt.

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Örtlich zuständig ist der Gutachterausschuss, in dessen Bereich das Grundstück liegt. ²Liegt ein Grundstück im Bereich mehrerer Ausschüsse, ist der Ausschuss zuständig, in dessen Bereich der größere Teil liegt.“

5. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „des Gutachterausschusses“ gestrichen.

b) In Abs. 3 werden die Worte „mit der Befähigung zum Richteramt“ durch die Worte „im Sinn von Art. 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dem Gutachterausschuss müssen zudem je ein Bediensteter der zuständigen Finanz- und staatlichen Vermessungsbehörde angehören.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bodenrichtwerte“ die Worte „sowie der in § 193 Abs. 5 BauGB genannten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten“ eingefügt.

6. In § 3 Abs. 1 werden nach den Worten „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besetzung im Einzelfall, Beschlussfassung“.

b) In Abs. 4 werden die Worte „die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über ausgeschlossene Personen und die Besorgnis der Befangenheit“ durch die Worte „Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Der Gutachterausschuss beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gutachters, der den Vorsitz führt. ⁴In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen lassen, wenn keiner der mitwirkenden Gutachter diesem Verfahren widerspricht.“

8. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Gutachter, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, werden nur entschädigt, soweit sie die Gutachtertätigkeit nicht als dienstliche Aufgabe wahrnehmen.“

9. Die Überschrift des Zweiten Teils wird aufgehoben.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Gutachterausschuss kann durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 197 BauGB auf den Vorsitzenden übertragen.“

11. Die Überschrift des bisherigen Dritten Teils wird aufgehoben.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Auskünfte aus der Kaufpreissammlung“.

b) Abs.1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 entfällt die Satzbezeichnung und das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Kaufpreissammlung einschließlich der übersandten Unterlagen“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „sind“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ccc) Es wird folgende Nr. 3 eingefügt:
- „3. Sachverständigen für Grundstückswertermittlung mit einer Zertifizierung durch eine hierzu nach dem Akkreditierungsstellengesetz akkreditierte Stelle nach DIN EN ISO/IEC 17024 (DIN EN ISO/IEC 17024:2012-11, Ausgabe: 2012-11, Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren, Berlin: Beuth-Verlag)“.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Grundstücksbezogene Auskünfte dürfen nur an Personen erteilt werden, die einer gesetzlichen Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuchs oder einer gleichwertigen Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, nur in einem Umfang, der zur Erreichung des mit der Auskunft angestrebten Verwendungszwecks zwingend erforderlich ist, und nur, soweit schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen. ²Name und Anschrift der Eigentümer sowie sonstiger Personen dürfen nicht mitgeteilt werden.“
13. Die Überschrift des bisherigen Vierten Teils wird aufgehoben.
14. § 12 erhält folgende Fassung:
- „§ 12
Bodenrichtwerte
- (1) Die Bodenrichtwerte sind zum Ende eines jeden Jahres mit gerader Jahreszahl zu ermitteln.
- (2) ¹Die Bodenrichtwerte sind spätestens ab dem 30. Juni des auf den Zeitpunkt der Ermittlung folgenden Jahres einen Monat lang in den Gemeinden zu veröffentlichen. ²Ort und Dauer sind ortsüblich bekannt zu machen. ³Auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, ist dabei hinzuweisen.“
15. § 13 wird aufgehoben.
16. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten“.
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
- bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „nach § 193 Abs. 5 BauGB ermittelten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen“ eingefügt.
17. Die Überschrift des bisherigen Fünften Teils wird aufgehoben.
18. Der bisherige § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Erstattung von Gutachten“.
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3.
19. Der bisherige § 16 wird § 15 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „für Gutachten“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Kommt es für die Bemessung der Gebühr auf den ermittelten Wert an (wertabhängige Gebühr), ist der marktangepasste vorläufige Wert ohne besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale maßgebend; maßgeblich für die Ermittlung des Werts ist das bzw. sind die für die Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren.“
- c) Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Die Gebühr ist im Regelfall wertabhängig und beträgt
1. bei einem ermittelten Wert bis 200 000 €: 1 650 €;
 2. bei einem ermittelten Wert bis 300 000 €: 1 700 €;
 3. bei einem ermittelten Wert bis 400 000 €: 1 800 €;

4. bei einem ermittelten Wert bis 500 000 €: 1 900 €;
5. bei einem ermittelten Wert bis 1 000 000 €: 1 000 € zuzüglich 2 v.T. des Werts;
6. bei einem ermittelten Wert über 1 000 000 € bis 10 000 000 €: 2 000 € zuzüglich 1 v.T. des Werts;
7. bei einem ermittelten Wert über 10 000 000 €: 5 000 € zuzüglich 0,7 v.T. des Werts.

(3) ¹Die wertabhängige Gebühr kann um bis zu 50 v.H. erhöht werden, wenn die Ermittlung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale einen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht. ²Die Gebühr kann um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden, wenn das Gutachten einen erheblich geringeren Aufwand als üblich verursacht, insbesondere bei unbebauten Grundstücken mit land-, forstwirtschaftlicher oder vergleichbarer Nutzung. ³Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte für mehrere Stichtage oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren ermittelten Werte zu Grunde gelegt.

(4) Die Gebühr erhöht sich für jeden aus der Kaufpreissammlung herangezogenen Vergleichswert, für jeden herangezogenen Bodenrichtwert und für jedes herangezogene wertermittlungsrelevante Datum entsprechend der Gebühr nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses.“

- d) In Abs. 5 Nr. 2 wird das Wort „Postzustellungsaufträge“ durch das Wort „Zustellungsaufträge“ ersetzt.

20. Nach § 15 wird folgender Zweiter Teil eingefügt:

„Zweiter Teil

Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Freistaat Bayern

§ 16

Bildung

(1) ¹Für den Bereich des Freistaates Bayern wird ein Oberer Gutachterausschuss gebildet. ²Er führt die Bezeichnung ‚Der Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Freistaat Bayern‘.

(2) Die Aufsicht führt die Oberste Baubehör-

de im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

§ 17

Zusammensetzung

¹Der Obere Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und 25 ehrenamtlichen weiteren Gutachtern. ²Der Vorsitzende muss Bediensteter des Freistaates Bayern oder einer Gebietskörperschaft im Freistaat Bayern sein und die Befähigung zum Richteramt oder die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene besitzen oder entsprechende Aufgaben mit vergleichbarer Qualifikation im Arbeitnehmerverhältnis wahrnehmen. ³Für den Vorsitzenden werden mindestens zwei Gutachter, die Bedienstete des Freistaates Bayern oder einer Gebietskörperschaft im Freistaat Bayern sind, als Stellvertreter berufen. ⁴Die ehrenamtlichen Gutachter sollen Mitglieder eines Gutachterausschusses sein. ⁵Drei Gutachter müssen Bedienstete der Finanz- oder Vermessungsverwaltung sein.

§ 18

Berufung und Abberufung der Gutachter

¹Die Gutachter werden von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr berufen und abberufen. ²Die Berufung der Gutachter nach § 17 Satz 5 erfolgt auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat oder einer von ihm bestimmten Behörde.

§ 19

Besetzung im Einzelfall

¹Der Obere Gutachterausschuss beschließt

1. mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und mindestens zwei ehrenamtlichen Gutachtern über Obergutachten,
2. mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und mindestens zwölf ehrenamtlichen weiteren Gutachtern über überregionale Auswertungen und Analysen des Grundstücksmarktgeschehens nach § 20 Abs. 2 Satz 1 einschließlich der Regelungen zur Übermittlungsweise und zum Datenformat nach § 20 Abs. 3 Satz 2.

²Ein Gutachter ist von der Mitwirkung an einem Obergutachten ausgeschlossen, wenn er an dem Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses mitgewirkt hat; im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 20

Aufgaben, Zusammenarbeit der Gutachterausschüsse mit dem Oberen Gutachterausschuss

(1) ¹Der Obere Gutachterausschuss nimmt die Aufgaben nach § 198 BauGB wahr. ²Er wirkt zudem auf einheitliche Standards bei der Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung sowie bei der Veröffentlichung von Bodenrichtwerten und sonstigen Daten der Wertermittlung hin.

(2) ¹Der Obere Gutachterausschuss erstellt zum Ende eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl die Übersicht über den Grundstücksmarkt für den Freistaat Bayern (Grundstücksmarktbericht Bayern). ²Der Grundstücksmarktbericht Bayern ist spätestens zum 30. Juni des auf den Zeitpunkt der Erstellung folgenden Jahres in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

(3) ¹Die Gutachterausschüsse übermitteln dem Oberen Gutachterausschuss auf Anforderung alle bis dahin ausgewerteten und abgeleiteten Daten für die Wahrnehmung seiner Aufgaben. ²Der Obere Gutachterausschuss kann Vorgaben zur Übermittlungsweise und zum Datenformat machen, soweit sie ohne Mehrbelastung erfüllt werden können.

§ 21

Entschädigung der Gutachter

(1) ¹Die Gutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Abs. 2. ²§ 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Entschädigung setzt sich zusammen aus

1. der Leistungsentschädigung, die für jede angefangene halbe Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten 45 € beträgt, und
2. der Erstattung der Aufwendungen nach §§ 5 bis 7 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

(3) Die Entschädigung im Einzelfall wird von der Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses festgesetzt.

§ 22

Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses

(1) ¹Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses werden von der Regierung von Niederbayern wahrgenommen. ²Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit einer kreisfreien Stadt oder einem

Landkreis können gegen Kostenerstattung Personal und Sachmittel eines örtlichen Gutachterausschusses in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Der Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Oberen Gutachterausschusses. ²Sie bereitet die Entscheidungen des Oberen Gutachterausschusses nach Weisung des Vorsitzenden vor.

§ 23

Anwendung der Vorschriften über Gutachterausschüsse

Soweit sich aus den Vorschriften des Zweiten Teils nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften des Ersten Teils entsprechend anwendbar.“

21. Der bisherige Sechste Teil wird Dritter Teil.

22. Nach der Überschrift des Dritten Teils wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Übergangsbestimmung

Für Gutachten eines Gutachterausschusses, die vor dem 1. November 2014 beantragt worden sind, gilt § 16 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch in der bis zum Ablauf des 31. Oktober 2014 geltenden Fassung.“

23. Der bisherige § 17 wird § 24 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „In Kraft Treten, Außer Kraft Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

Änderung der Umlegungsausschussverordnung

Die Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten – Umlegungsausschussverordnung – UmlegAusschV – (BayRS 2130-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2012 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird im Klammerzusatz das Wort „Umlegungsausschussverordnung“ durch das Wort „Umlegungsausschussverordnung“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 3a wird aufgehoben.
3. In § 6 Abs. 1 werden nach den Worten „Vierten Teil“ die Worte „des Ersten Kapitels“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 20 am 1. Januar 2015 in Kraft. ³§ 23a der Gutachterausschussverordnung in der ab 1. November 2014 geltenden Fassung tritt am 1. November 2015 außer Kraft.

München, den 30. September 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2038-3-3-16-J

Verordnung über fachliche Schwerpunkte in der Fachlaufbahn Justiz (FachV-J)

Vom 8. September 2014

Auf Grund von Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 62 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), sowie Art. 17 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 61 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 1

Bildung fachlicher Schwerpunkte

§ 1 Bildung fachlicher Schwerpunkte

Abschnitt 2

Vorbereitungsdienst

- § 2 Vorbereitungsdienst
- § 3 Einstellungsvoraussetzungen
- § 4 Einstellungsbehörde und Ausbildungsstellen
- § 5 Leitung der Ausbildung
- § 6 Ausbildungsverantwortliche
- § 7 Ausbildung
- § 8 Arbeitsgemeinschaften
- § 9 Aufsichtsarbeiten und Leistungsnachweise
- § 10 Bewertung der Aufsichtsarbeiten und der Leistungsnachweise
- § 11 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt 3

Prüfungen

- § 12 Allgemeines
- § 13 Durchführung der Prüfungen
- § 14 Prüfungsausschüsse
- § 15 Vorsitzende der Prüfungsausschüsse
- § 16 Prüfer für die schriftliche Prüfung

- § 17 Prüfungskommissionen für die mündliche oder mündlich-praktische Prüfung
- § 18 Bestellung, Amtszeit
- § 19 Zulassung zur Prüfung
- § 20 Verhinderung, Unzumutbarkeit
- § 21 Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung
- § 22 Unterschleif, Verlassen des beaufsichtigten Prüfungsbereichs, Beeinflussungsversuch
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Festsetzung der Platzziffern
- § 27 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 28 Wiederholung der Prüfung, Ergänzungsvorbereitungsdienst
- § 29 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

Teil 2

Fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Abschnitt 1

Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

- § 30 Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 31 Fachtheoretische Ausbildung
- § 32 Ausbildungszeugnisse

Abschnitt 2

Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

- § 33 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 34 Fachtheoretische Studienabschnitte
- § 35 Berufspraktische Studienzeiten
- § 36 Ausbildungszeugnisse
- § 37 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten, Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Abschnitt 3

Prüfungen

- § 38 Schriftliche Prüfung
- § 39 Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 40 Mündliche Prüfung
- § 41 Ergebnis der Qualifikationsprüfung

Abschnitt 4

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung

- § 42 Zulassungsverfahren
- § 43 Zulassungsantrag, Vorschlag

- § 44 Durchführung des Zulassungsverfahrens
 § 45 Bewertung
 § 46 Beamte in der Ausbildungsqualifizierung

Teil 3

Fachlicher Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst

Abschnitt 1

**Ausbildung für den Einstieg
in der zweiten Qualifikationsebene**

- § 47 Sportprüfung
 § 48 Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes
 § 49 Fachtheoretische Ausbildung
 § 50 Zwischenbeurteilung, Zurücktreten

Abschnitt 2

Prüfungen

- § 51 Zulassung zur Qualifikationsprüfung
 § 52 Schriftliche Prüfung
 § 53 Mündlich-praktische Prüfung
 § 54 Ergebnis der Qualifikationsprüfung

Teil 4

Fachlicher Schwerpunkt Werkdienst

Abschnitt 1

**Ausbildung für den Einstieg
in der zweiten Qualifikationsebene**

- § 55 Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes
 § 56 Fachtheoretische Ausbildung
 § 57 Zwischenbeurteilung, Zurücktreten

Abschnitt 2

Prüfungen

- § 58 Zulassung zur Qualifikationsprüfung
 § 59 Schriftliche Prüfung
 § 60 Mündlich-praktische Prüfung
 § 61 Ergebnis der Qualifikationsprüfung

Teil 5

Modulare Qualifizierung

- § 62 Zuständigkeiten
 § 63 Teilnahme
 § 64 Umfang, Inhalt
 § 65 Prüfung, Teilnahmebescheinigung
 § 66 Prüfungsverfahren, Bewertung, Feststellung des Abschlusses
 § 67 Wiederholungsmöglichkeiten, Verhinderung

Teil 6

Schlussvorschriften

- § 67a Übergangsvorschriften
 § 68 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 1

Bildung fachlicher Schwerpunkte

§ 1

Bildung fachlicher Schwerpunkte

In der Fachlaufbahn Justiz werden die fachlichen Schwerpunkte

1. Vollzugs- und Verwaltungsdienst,
2. allgemeiner Vollzugsdienst,
3. Werkdienst sowie
4. Krankenpflegedienst

gebildet.

Abschnitt 2

Vorbereitungsdienst

§ 2

Vorbereitungsdienst

Für die fachlichen Schwerpunkte allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene sowie für den fachlichen Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst mit Einstieg in der zweiten oder dritten Qualifikationsebene wird jeweils ein Vorbereitungsdienst durchgeführt.

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den allgemeinen Vollzugsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Einstellungsvoraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsätze 1 und 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) nachweisen kann,
2. mindestens 18 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. die Sportprüfung gemäß § 47 erfolgreich absolviert hat.

(2) ¹Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Werkdienst, wird bei einem

Einstieg in der ersten Qualifikationsebene durch das Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn (FlbQualiV) vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 35, BayRS 2038-4-1-1-V) in der jeweils geltenden Fassung erworben. ²In den Werkdienst mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene kann eingestellt werden, wer

1. eine Fachakademie oder eine öffentliche oder staatlich anerkannte Technikerschule in einer entsprechenden Fachrichtung erfolgreich besucht oder die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine entsprechende Industriemeisterprüfung erfolgreich absolviert hat und
2. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Krankenpflagedienst, wird bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene durch das Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 FlbQualiV erworben.

§ 4

Einstellungsbehörde und Ausbildungsstellen

(1) Einstellungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium der Justiz (im Folgenden: Staatsministerium).

(2) Die fachtheoretische Ausbildung für die fachlichen Schwerpunkte mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene wird an der Bayerischen Justizvollzugsschule Straubing (im Folgenden: Justizvollzugsschule) durchgeführt, die Fachstudien für den fachlichen Schwerpunkt mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene finden am Fachbereich Rechtspflege der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (im Folgenden: Fachhochschule) statt.

(3) Im Rahmen der praktischen Ausbildung und der berufspraktischen Studienzeiten weist das Staatsministerium die Anwärterinnen und Anwärter Ausbildungsanstalten oder vorübergehend anderen Behörden oder Staatsbetrieben zu.

§ 5

Leitung der Ausbildung

Das Staatsministerium leitet und überwacht die Ausbildung.

§ 6

Ausbildungsverantwortliche

(1) Für die praktische Ausbildung und die be-

rufspraktischen Studienzeiten sind die jeweiligen Leiterinnen oder Leiter der Ausbildungsbehörden verantwortlich.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsanstalt bestellt nach Anhörung der Justizvollzugsschule eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter. ²Diese oder dieser ist der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter unmittelbar unterstellt.

(3) ¹Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung bei der Ausbildungsanstalt, überzeugt sich laufend vom Stand der Ausbildung und stellt eine sorgfältige Ausbildung sicher. ²Hierfür ist sie oder er von den übrigen Dienstgeschäften angemessen zu entlasten. ³Als Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter soll nur bestellt werden, wer über die notwendige fachliche und soziale Kompetenz verfügt und auf Grund der Persönlichkeit geeignet ist. ⁴Die Verantwortlichkeit der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters für die Ausbildung bleibt unberührt.

(4) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsanstalt bestimmt im Einvernehmen mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter die Bediensteten, denen Anwärterinnen und Anwärter zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden. ²Diese sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Anwärterinnen und Anwärter in ihrem Bereich verantwortlich und haben diese bei der Einhaltung von deren Dienstpflichten zu überwachen. ³Ihnen sollen nicht mehr Anwärterinnen und Anwärter zugewiesen werden, als sie zuverlässig ausbilden können. ⁴Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und auf Grund der Persönlichkeit geeignet ist.

§ 7

Ausbildung

(1) Der Ausbildung liegen vom Staatsministerium genehmigte Rahmenstoffpläne zugrunde.

(2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter stellt für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Plan für die praktische Ausbildung oder für die berufspraktischen Studienzeiten auf.

(3) ¹Die Anwärterinnen und Anwärter führen während der praktischen Ausbildung und den berufspraktischen Studienzeiten fortlaufend ein Beschäftigungstagebuch. ²Darin ist zu vermerken, mit welchen Ausbildungsinhalten sie in den einzelnen Ausbildungsbereichen befasst waren. ³Das Beschäftigungstagebuch ist der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter regelmäßig sowie beim Wechsel des Ausbildungsbereichs und beim Wech-

sel der Ausbildungsbehörde vorzulegen und von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter abzuzeichnen.

§ 8

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter nehmen während der praktischen Ausbildung und der berufspraktischen Studienzeiten an Arbeitsgemeinschaften zur Vertiefung der in Theorie und Praxis vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten teil.

(2) Alle Ausbildungsstellen arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeitsgemeinschaften zusammen.

§ 9

Aufsichtsarbeiten und Leistungsnachweise

(1) ¹Während des Vorbereitungsdienstes sind schriftliche Aufsichtsarbeiten zu fertigen und Leistungsnachweise zu erbringen; der Vorbereitungsdienst schließt mit der Qualifikationsprüfung ab. ²Leistungsnachweise können sich auf die Bewertung praktischer Fähigkeiten und berufsspezifischer Kenntnisse und Anlagen erstrecken.

(2) ¹Können Anwärterinnen oder Anwärter eine schriftliche Aufsichtsarbeit oder einen Leistungsnachweis aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht erbringen, haben sie die Verhinderung unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit durch ärztliches Zeugnis. ²Andernfalls wird die Aufsichtsarbeit oder der Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(3) Die Nachholung versäumter Aufsichtsarbeiten oder Leistungsnachweise kann durch die Ausbildungsstellen erlassen werden, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die Säumnis nicht zu vertreten hat und eine ausreichende Grundlage für eine Bewertung der Leistungen vorliegt.

§ 10

Bewertung der Aufsichtsarbeiten und der Leistungsnachweise

(1) Die einzelnen Aufsichtsarbeiten oder Leistungsnachweise sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 bis 13 Punkte sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung,

12 bis 10 Punkte gut: eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,

9 bis 7 Punkte befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

6 bis 4 Punkte ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,

3 bis 1 Punkte mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,

0 Punkte ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) ¹Durchschnittspunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. ²Die Notenstufe ist jeweils wie folgt abzugrenzen:

12,50 bis 15,00 Punkte sehr gut,

9,50 bis 12,49 Punkte gut,

6,50 bis 9,49 Punkte befriedigend,

3,50 bis 6,49 Punkte ausreichend,

0,50 bis 3,49 Punkte mangelhaft,

0,00 bis 0,49 Punkte ungenügend.

§ 11

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Bei unzureichendem Stand der Ausbildung, der nicht auf Gründe zurückzuführen ist, die die Beamtin oder der Beamte selbst zu vertreten hat, kann der Vorbereitungsdienst auf Vorschlag der Justizvollzugsschule oder der Fachhochschule durch das Staatsministerium verlängert werden.

Abschnitt 3

Prüfungen

§ 12

Allgemeines

(1) ¹Die Prüfungen sind Qualifikationsprüfungen im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes. ²Die Qualifikationsprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen oder mündlich-praktischen Teil.

(2) Die Prüflinge dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt und sind von den Prüflingen zur selben Zeit zu bearbeiten.

§ 13

Durchführung der Prüfungen

¹Die Prüfungen werden von dem beim Staatsministerium eingerichteten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt. ²Die Organisation der Prüfungen obliegt für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Justizvollzugsschule, für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachhochschule.

§ 14

Prüfungsausschüsse

(1) Das Landesjustizprüfungsamt beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und bestellt deren Vorsitzende.

(2) ¹Die Prüfungsausschüsse bei der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene bestehen jeweils aus vier Mitgliedern und setzen sich zusammen aus einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt als vorsitzendem Mitglied und drei beisitzenden Mitgliedern der Fachlaufbahn Justiz, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehaben. ²Zwei Mitglieder müssen dem fachlichen Schwerpunkt des Prüflings angehören, eines davon soll hauptamtliche Lehrkraft an der Justizvollzugsschule sein.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss bei der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich zusammen aus einer Beamtin oder einem Beamten mit Befähigung zum Richteramt als vorsitzendem Mitglied und drei beisitzenden Mitgliedern, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben. ²Zwei Mitglieder müssen dem fachlichen Schwerpunkt des Prüflings angehören. ³Ein Mitglied des Prü-

fungsausschusses soll als hauptamtliche Lehrperson an der Fachhochschule, Fachbereich Rechtspflege, bestellt sein.

(4) ¹Jeder Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Das vorsitzende Mitglied gibt die Entscheidungen des Prüfungsausschusses bekannt und entscheidet über die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(5) Prüfungen und Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 15

Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

(1) Die Aufgaben nach § 13 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) werden von den vorsitzenden Mitgliedern der Prüfungsausschüsse wahrgenommen.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ²Hiervon ist der Prüfungsausschuss alsbald in Kenntnis zu setzen.

§ 16

Prüfer für die schriftliche Prüfung

(1) Prüferinnen und Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer wirken beim Entwerfen von Prüfungsaufgaben, bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfung mit.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie die übrigen Prüferinnen und Prüfer unterstehen in ihrer Eigenschaft als Prüferin oder Prüfer der Aufsicht des Landesjustizprüfungsamts.

§ 17

Prüfungskommissionen für die mündliche oder mündlich-praktische Prüfung

(1) Zur Abnahme der mündlichen oder der mündlich-praktischen Prüfung bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine oder mehrere Prüfungskommissionen.

(2) ¹Die Prüfungskommission bei der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene setzt sich zusammen aus einer Beamtin

oder einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt als vorsitzendem Mitglied und zwei weiteren Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Justiz, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 innehaben. ²Eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem fachlichen Schwerpunkt des Prüflings angehören; ein Mitglied soll Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter des jeweiligen fachlichen Schwerpunkts sein.

(3) ¹Die Prüfungskommission bei der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene setzt sich zusammen aus einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt als vorsitzendem Mitglied und drei weiteren Beamtinnen und Beamten, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben. ²Ein Mitglied muss dem fachlichen Schwerpunkt des Prüflings angehören; ein Mitglied soll hauptamtliche Lehrkraft an der Fachhochschule, Fachbereich Rechtspflege, sein.

§ 18

Bestellung, Amtszeit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Stellvertreter und die Prüfer werden von der Leiterin oder dem Leiter des Landesjustizprüfungsamts im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

§ 19

Zulassung zur Prüfung

(1) Ist zu erwarten, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird, werden die Anwärtinnen und Anwärter von der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsschule zur Prüfung vorgeschlagen.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung findet in den letzten vier Monaten des Vorbereitungsdienstes statt. ²Wer sich noch nicht in den letzten vier Monaten des Vorbereitungsdienstes befindet, kann auf Antrag vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden, wenn der Vorbereitungsdienst bis zum Tag der mündlich-praktischen Prüfung beendet sein wird.

§ 20

Verhinderung, Unzumutbarkeit

(1) ¹Für Prüflinge, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt haben, gilt § 33 Abs. 2 APO entsprechend. ²Die Geltendmachung hat in diesem Fall unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der schriftlichen Arbeit oder sonstigen Aufzeichnungen, bei Prüfungsunfähigkeit in der mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfung unmittelbar im Anschluss

an deren Ablegung und vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, zu erfolgen.

(2) Prüflinge, denen das Ablegen der Prüfung gemäß § 33 Abs. 2 APO unzumutbar ist, können dies unverzüglich geltend zu machen.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die Prüflinge verpflichtet, den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. ²§ 28 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung

Die Entscheidung über den Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 und 2 APO trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule sowie die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsschule.

§ 22

Unterschleif, Verlassen des beaufsichtigten Prüfungsbereichs, Beeinflussungsversuch

(1) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind diese sicherzustellen von

1. den Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung,
2. dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommissionen für die mündliche oder mündlich-praktische Prüfung oder
3. der oder dem vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses Beauftragten;

betroffene Prüflinge sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüflingen bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ³Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des § 35 Abs. 1 Satz 2 APO begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.

(2) Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit kann mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die Anerkennung einer Verhinderung oder einer Unzumutbarkeit ausgeschlossen.

§ 23

Nachteilsausgleich

¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. ²Der Nachweis ist durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts zu führen. ³Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 24

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von einer Erstprüferin oder einem Erstprüfer und von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer selbstständig mit Punkten und Noten nach § 10 bewertet. ²Weichen die Bewertungen der beiden Prüferinnen und Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm bestimmte Prüferin oder ein von ihr oder ihm bestimmter Prüfer, wenn sich die Prüferinnen und Prüfer nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern können.

(2) ¹Für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmte Prüferinnen und Prüfer, die aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage sind, die Bewertung der ihnen zugeteilten Prüfungsarbeiten durchzuführen, werden durch andere Prüferinnen und Prüfer ersetzt. ²Sofern die ausgeschiedenen Prüferinnen und Prüfer bereits ein Drittel der ihnen zur Erstbewertung zugeteilten Prüfungsarbeiten bewertet haben, bleiben die von ihnen vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktzahl ersichtlich ist.

(2) Das Prüfungszeugnis erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 26

Festsetzung der Platzziffern

(1) Hinsichtlich der Festsetzung der Platzziffer gilt § 29 APO mit der Maßgabe, dass bei gleicher Prüfungsgesamtnote der Prüfling mit dem besseren Ergebnis der schriftlichen Prüfung die **niedrigere Platzziffer** erhält.

(2) ¹Die Prüflinge erhalten eine Bescheinigung über die Platzziffer, in der anzugeben ist, wie viele Prüflinge ein Ergebnis erzielt und wie viele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüflinge erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 27

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst und damit das Beamtenverhältnis auf Widerruf enden nach Ablegung der Prüfung

1. mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder
2. mit dem Empfang der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Wird Anwärterinnen und Anwärtern die Urkunde über die Ernennung ins Beamtenverhältnis auf Probe vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgehändigt, so enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf spätestens mit dem Ernennungszeitpunkt.

(3) Beamtinnen und Beamten in der Ausbildungsqualifizierung gemäß § 46 sind bei Nichtbestehen der Prüfung wieder Dienstgeschäfte ihres bisherigen Amtes zu übertragen.

§ 28

Wiederholung der Prüfung,
Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) ¹Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. ³Die Wiederholung ist nur im nächsten ordentlichen Prüfungstermin möglich.

(2) ¹Zur Wiederholung der Prüfung kann nur zugelassen werden, wer einen Ergänzungsvorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten abgeleistet hat. ²Hierzu werden die betreffenden Anwärterinnen und Anwärter grundsätzlich in den nächsten Ausbildungsjahrgang aufgenommen. ³Der Antrag auf Aufnahme in den Ergänzungsvorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über das erstmalige Nichtbestehen beim Staatsministerium zu stellen; dieses regelt die Einteilung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes. ⁴Die Zulassung zum Ergänzungsvorbereitungsdienst kann versagt werden, wenn die bisherigen Leistungen ein Bestehen der Wiederholungsprüfung nicht erwarten lassen.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission für die mündliche oder mündlich-praktische Prü-

fung muss bei der Wiederholungsprüfung ein anderes sein als im Termin der nicht bestandenen Prüfung.

§ 29

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) ¹Prüflinge, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. ²Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Qualifikationsprüfung beim Staatsministerium zu stellen.

(2) § 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. ²Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. ³Als Verzicht gilt, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlichen Aufgaben oder zur mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfung nicht erscheint; dies gilt nicht, wenn er binnen zehn Tagen nach Abschluss des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt widerspricht.

Teil 2

Fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Abschnitt 1

Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

§ 30

Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der zweijährige Vorbereitungsdienst umfasst

1. eine sechsmonatige fachtheoretische Ausbildung, die in Teilabschnitte aufgeteilt werden kann, und
2. eine praktische Ausbildung.

§ 31

Fachtheoretische Ausbildung

¹Die fachtheoretische Ausbildung umfasst die in **Anlage 1** aufgeführten Fächer. ²Bei Bedarf können

weitere Fächer angeboten werden. ³Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen besteht aus Übungen, die auch fächerübergreifend gestaltet werden sollen.

§ 32

Ausbildungszeugnisse

¹Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsanstalten und der Justizvollzugsschule erstellen jeweils zum Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte Zeugnisse, in denen Eignung, Kenntnisse, Leistungen und Verhalten der Anwärterinnen und Anwärter gewürdigt werden. ²Sie berücksichtigen dabei die Ergebnisse der schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der Leistungsnachweise sowie Äußerungen der Personen, denen die Anwärterinnen und Anwärter zur Ausbildung zugewiesen waren. ³Die Zeugnisse schließen mit einer Note nach § 10 Abs. 2 Satz 2 ab.

Abschnitt 2

Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

§ 33

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der dreijährige Vorbereitungsdienst umfasst fachtheoretische Studienabschnitte von mindestens 21 Monaten sowie berufspraktische Studienzeiten von mindestens zwölf Monaten Dauer und gliedert sich in Einführungspraktikum, Fachstudium I, Fachpraktikum I, Fachstudium II, Fachpraktikum II und Fachstudium III.

§ 34

Fachtheoretische Studienabschnitte

Von der Fachhochschule wird jährlich ein Vorlesungsverzeichnis erstellt, aus dem sich die Lehrveranstaltungen, d. h. die Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften, sowie die hauptamtlichen Lehrpersonen und die nebenamtlichen Lehrbeauftragten ergeben.

§ 35

Berufspraktische Studienzeiten

Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen

1. eine praktische Ausbildung, die insbesondere der Einführung in die Aufgaben der Praxis dient und zu selbstständiger Tätigkeit anleitet, und
2. Arbeitsgemeinschaften.

§ 36

Ausbildungszeugnisse

¹Die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule sowie die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsanstalten erstellen zum Ende der jeweiligen Ausbildungsabschnitte Zeugnisse, in denen Eignung, Kenntnisse, Leistungen und Verhalten der Anwärterinnen und Anwärter gewürdigt werden. ²Dabei werden die Äußerungen der Personen, denen die Anwärterinnen und Anwärter zur Ausbildung zugewiesen waren, berücksichtigt. ³Die Zeugnisse schließen mit einer Note nach § 10 Abs. 2 Satz 2 ab. ⁴Für das Einführungspraktikum und das Fachstudium III werden keine Zeugnisse erstellt.

§ 37

Wiederholung von Ausbildungsabschnitten,
Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) ¹Erbringen Anwärterinnen oder Anwärter in einem fachtheoretischen Studienabschnitt oder in einer berufspraktischen Studienzeit, ausgenommen das Einführungspraktikum und das Fachstudium III, eine schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Gesamtleistung, so können sie auf Antrag in den nächsten Ausbildungsjahrgang nur aufgenommen werden, wenn auf Grund ihrer bisherigen Leistungen zu erwarten ist, dass der Ausbildungsabschnitt dann erfolgreich absolviert wird. ²Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn in dem nicht erfolgreich abgelegten fachtheoretischen Studienabschnitt mindestens ein Viertel der Klausuren mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurde und die Durchschnittspunktzahl aller Leistungsnachweise mindestens 2,50 Punkte beträgt. ³Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn in einem fachtheoretischen Studienabschnitt, ohne Fachstudium III, mehr als die Hälfte der Klausuren schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurden. ⁴Der Antrag auf Aufnahme in den nächsten Ausbildungsjahrgang ist binnen eines Monats nach dem Empfang der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen des Ausbildungsabschnitts beim Staatsministerium zu stellen. ⁵Die Aufnahme in den nächsten Ausbildungsjahrgang kann versagt werden, wenn die Anwärterinnen und Anwärter das Nichterreichen des Ausbildungsziels zu vertreten haben. ⁶Bei Aufnahme in den nächsten Ausbildungsjahrgang regelt das Staatsministerium den weiteren Fortgang der Ausbildung. ⁷Erreichen Anwärterinnen oder Anwärter nach der Aufnahme in den nächsten Ausbildungsjahrgang erneut nicht das Ausbildungsziel nach Abs. 1 Sätze 1 oder 3, sind sie zu entlassen. ⁸Erfolgt keine Aufnahme in den nächsten Ausbildungsjahrgang, sind die betreffenden Anwärterinnen und Anwärter zu entlassen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber in der Ausbildungsqualifizierung sind in den Fällen des Abs. 1, in denen Anwärterinnen und Anwärter zu entlassen wären, wieder Dienstgeschäfte ihres bisherigen Amtes zu übertragen.

(3) Können Anwärterinnen oder Anwärter in einem oder mehreren Ausbildungsabschnitten aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht ordnungsgemäß ausgebildet werden, so regelt das Staatsministerium den weiteren Fortgang der Ausbildung.

Abschnitt 3

Prüfungen

§ 38

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung haben die Prüflinge schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen.

(2) ¹Es sind zu bearbeiten

1. in der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene sechs zweistündige Aufgaben aus den Lehrfächern nach Anlage 1, davon mindestens vier Aufgaben aus den Gebieten Untersuchungshaftvollzug, Vollzugsgeschäftsstelle, Straf- und Strafverfahrensrecht, Strafvollzug, Recht des öffentlichen Dienstes, Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht, Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsverwaltung, Ein- und Auszahlungsstelle;
2. in der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene acht fünfstündige Aufgaben davon
 - a) je eine Aufgabe aus den Gebieten der Gestaltung des Justizvollzugs, der Gestaltung des Justizvollzugs unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftswesens der Justizvollzugsanstalten, des Arbeitswesens der Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Probleme sowie des Straf- und Strafverfahrensrechts einschließlich des Jugendstrafrechts und der Strafvollstreckung,
 - b) vier Aufgaben aus den Gebieten der Psychologie und der Soziologie im Justizvollzug, des Verfassungsrechts, des Öffentlichen Dienstrechts und des Personalwesens, des Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrechts sowie des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts.

²Eine Aufgabe kann auch mehrere der in Satz 1 genannten Gebiete umfassen. ³Die jeweiligen Aufgaben sollen mit Themen aus anderen, übergreifenden oder angrenzenden Fächern bzw. Teilgebieten verbunden werden. ⁴Aufgaben der Qualifikationsprüfung können mit Fragen der Datenverarbeitung verbunden sowie in elektronischer Form erstellt werden.

§ 39

Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
Ausschluss von der mündlichen Prüfung

(1) Die Bildung der Gesamtnote richtet sich nach § 28 Abs. 1 APO mit der Maßgabe des § 10.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ oder in mehr als der Hälfte der schriftlichen Arbeiten schlechtere Einzelnoten als „ausreichend“ erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Einzelnoten, die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung sowie gegebenenfalls die sich nach Abs. 2 ergebende Rechtsfolge werden den Prüflingen schriftlich bekannt gegeben, im Fall der Zulassung zur mündlichen Prüfung spätestens mit der Ladung zu dieser.

§ 40

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf staatsbürgerliches Wissen sowie für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene auf die Fächer gemäß Anlage 1 und für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene auf die im Rahmenstoffplan (§ 7 Abs. 1) genannten Fächer. ²Neben den fachlichen Kenntnissen ist zu prüfen, ob die Prüflinge über die notwendigen methodischen und sozialen Kompetenzen verfügen.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung werden Gruppen von nicht mehr als vier Prüflingen geprüft. ²Die Prüfungszeit für jeden Prüfling beträgt in der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene durchschnittlich 30 Minuten, in der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene durchschnittlich 60 Minuten.

(3) ¹Die Leistungen der Prüflinge werden durch die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission nach gemeinsamer Beratung mit Punkten gemäß § 10 bewertet. ²Das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung errechnet sich aus der Summe der Punkte geteilt durch die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer und ist den Prüflingen mündlich mitzuteilen. ³Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 41

Ergebnis der Qualifikationsprüfung

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtpunktzahl fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird errechnet

1. in der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten und dem dreifachen Punktwert der mündlichen Prüfung geteilt durch neun,

2. in der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten sowie dem vierfachen Punktwert der mündlichen Prüfung geteilt durch zwölf.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtpunktzahl schlechter als vier Punkte, „ausreichend“, ist oder wenn der Prüfling in mehr als der Hälfte der Einzelbewertungen des schriftlichen Teils der Qualifikationsprüfung weniger als vier Punkte, „ausreichend“, erhalten hat.

(3) Bei Erlass einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl nach Abs. 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Abs. 2 maßgebliche Zahl der Arbeiten entsprechend.

Abschnitt 4

**Zulassungsverfahren
zur Ausbildungsqualifizierung**

§ 42

Zulassungsverfahren

¹Das Zulassungsverfahren für die Qualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene wird nach Bedarf durchgeführt. ²Für das Zulassungsverfahren gilt die Allgemeine Prüfungsordnung entsprechend, soweit sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt.

§ 43

Zulassungsantrag, Vorschlag

(1) ¹Wer dem fachlichen Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst angehört, in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen ist und die Voraussetzungen für die Ausbildungsqualifizierung nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG erfüllt, kann die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung auf dem Dienstweg beantragen. ²Mit ihrer Zustimmung können Beamtinnen und Beamte auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden. ³Spätestens zu Beginn des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes müssen sämtliche Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LlbG vorliegen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten können für eine Qualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene jeweils bis zu dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 44

Durchführung des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren wird vom Landesjustizprüfungsamt durchgeführt.

(2) Die beim Landesjustizprüfungsamt zu bildende Prüfungskommission besteht aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten, die bzw. der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 inne hat, als vorsitzendem Mitglied,
2. zwei Beamtinnen oder Beamten der dritten Qualifikationsebene des fachlichen Schwerpunkts Vollzugs- und Verwaltungsdienst, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben.

(3) ¹Das Zulassungsverfahren besteht aus einer mündlichen Prüfung. ²In ihr soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach dem allgemeinen Bildungsstand und nach den fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet ist. ³Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist eine Prüfungszeit von etwa 30 Minuten vorzusehen. ⁴Mehr als fünf Teilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) Gegenstand der Prüfung sind die in § 38 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Prüfungsgebiete für die schriftliche Qualifikationsprüfung.

§ 45

Bewertung

¹In der mündlichen Prüfung vergibt jedes Mitglied der Prüfungskommission für jeden Prüfling eine Punktebewertung. ²Für die Bewertung gilt § 10 entsprechend.

§ 46

Beamte in der Ausbildungsqualifizierung

(1) ¹Die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden gemeinsam mit den Regelbewerberinnen und Regelbewerbern für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene des fachlichen Schwerpunkts Vollzugs- und Verwaltungsdienst ausgebildet. ²Sie besuchen die Lehrveranstaltungen des Fachstudiums an der Fachhochschule und nehmen am berufspraktischen Studium mit begleitenden Arbeitsgemeinschaften teil. ³Die Bestimmungen dieser Verordnung über die fachtheoretischen Studienabschnitte und die berufspraktischen Studienzeiten sowie über die Prüfung finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Ausbildungsqualifizierung kann bis zu einer Dauer von sechs Monaten in ihrem berufsprakti-

schen Teil verkürzt werden, wenn während der bisherigen Tätigkeit Kenntnisse erworben wurden, die für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene gefordert werden.

Teil 3

**Fachlicher Schwerpunkt
allgemeiner Vollzugsdienst**

Abschnitt 1

**Ausbildung für den Einstieg
in der zweiten Qualifikationsebene**

§ 47

Sportprüfung

(1) ¹Die ausreichende körperliche Leistungsfähigkeit der Bewerber für die angestrebte Tätigkeit wird im Rahmen einer Sportprüfung festgestellt. ²Inhalte der Prüfung sind körperliche Beweglichkeit und Belastbarkeit, Kraft, Schnelligkeit, Koordinationsfähigkeit und Ausdauer. ³Das Staatsministerium regelt das Verfahren und benennt die Prüfer.

(2) ¹Das Ergebnis der Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist den Bewerberinnen und Bewerbern mitzuteilen. ²Wer die Sportprüfung nicht bestanden hat, ist von der Teilnahme an einem weiteren Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 und Abs. 8 LlbG ausgeschlossen.

§ 48

Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der 18-monatige Vorbereitungsdienst umfasst

1. eine mindestens einmonatige Einführung,
2. eine mindestens sechsmonatige fachtheoretische Ausbildung, die in Teilabschnitte aufgeteilt werden kann, und
3. die praktische Ausbildung.

§ 49

Fachtheoretische Ausbildung

¹Die fachtheoretische Ausbildung umfasst die in **Anlage 2** aufgeführten Sachgebiete und Fächer. ²Bei Bedarf können weitere Fächer angeboten werden. ³Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen besteht aus Übungen, die auch fächerübergreifend gestaltet werden können.

§ 50

Zwischenbeurteilung, Zurücktreten

(1) ¹Spätestens zwölf Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes erstellt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsanstalt schriftliche Zwischenbeurteilungen, in denen Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Anwärterinnen und Anwärter gewürdigt werden. ²Dabei werden die Äußerungen der Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter und der Personen, denen die Anwärterinnen und Anwärter zur Ausbildung zugewiesen waren, berücksichtigt. ³Die Zwischenbeurteilungen schließen mit einer Note nach § 10 Abs. 2 ab und stellen fest, ob unter Berücksichtigung der Leistungen in der Fachpraxis und in der Fachtheorie das bisherige Ausbildungsziel erreicht ist. ⁴Die Kriterien für die Zwischenbeurteilung und für das Erreichen des Ausbildungsziels werden von der Justizvollzugsschule festgelegt und bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums. ⁵Die Zwischenbeurteilung ist den Anwärterinnen und Anwärtern schriftlich bekannt zu geben.

(2) ¹Wird das Ziel der Ausbildung nicht erreicht, wird die Anwärterin oder der Anwärter in den nächstfolgenden Ausbildungsjahrgang aufgenommen und nimmt an den weiteren Ausbildungsveranstaltungen dieses Jahrgangs teil. ²Anwärterinnen oder Anwärter, die das zweite Mal das Ausbildungsziel nicht erreichen, sind aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zu entlassen. ³Ausnahmen kann das Staatsministerium zulassen.

Abschnitt 2

Prüfungen

§ 51

Zulassung zur Qualifikationsprüfung

(1) ¹Zur Qualifikationsprüfung kann nach § 19 Abs. 1 nicht vorgeschlagen werden, wer in der fachtheoretischen Ausbildung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ erzielt hat oder in mehr als der Hälfte der schriftlichen Aufsichtsarbeiten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 weniger als vier Punkte erreicht hat oder wer das Ziel der Ausbildung in den Fächern Waffenkunde und Schießen oder Sport und waffenlose Selbstverteidigung nicht erreicht hat. ²Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Erreichen Bewerberinnen oder Bewerber das Ausbildungsziel in den Fächern Waffenkunde und Schießen oder Sport und waffenlose Selbstverteidigung aus Gründen nicht, die sie nicht zu vertreten haben, können sie unbeschadet von Abs. 1 zur Qualifikationsprüfung vorgeschlagen werden. ²In diesen Fällen gilt die Qualifikationsprüfung erst dann als

erfolgreich abgelegt, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die Ausbildungsziele in den genannten Fächern nachträglich erreicht.

§ 52

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung haben die Prüflinge sieben schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden.

(2) Es sind zu bearbeiten

1. je eine Aufgabe aus dem Straf- und Strafverfahrensrecht sowie aus dem Strafvollzug,
2. fünf Aufgaben aus den Gebieten Untersuchungshaftvollzug, Vollzugsgeschäftsstelle mit Strafvollstreckung, Vollzugspsychologie mit Kriminologie, Vollzugspädagogik, Strafvollzug mit Jugendarrestvollzug und Vollzug der Sicherungsverwahrung, Grundzüge der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung, Grundzüge des Rechts des öffentlichen Dienstes sowie Grundzüge des Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrechts.

(3) ¹Eine Aufgabe kann auch mehrere der in Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebiete umfassen. ²Es können auch Fragen aus anderen Lehrgebieten der Ausbildung, die in der Praxis typischerweise im Zusammenhang mit den genannten Gebieten auftreten, einbezogen werden. ³Aufgaben können mit Fragen der Datenverarbeitung verbunden sowie in elektronischer Form erstellt werden.

§ 53

Mündlich-praktische Prüfung

(1) ¹In der mündlich-praktischen Prüfung bewältigen die Prüflinge zwei vollzugliche Arbeitssituationen und unterziehen sich einer mündlichen Befragung. ²Für jede Arbeitssituation und für die Befragung ist jeweils eine Prüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen.

(2) ¹Die mündliche Befragung erstreckt sich auf die in Anlage 2 genannten Fächer und kann für maximal fünf Prüflinge gemeinsam durchgeführt werden. ²Neben den fachlichen Kenntnissen ist insbesondere zu prüfen, ob die Prüflinge über die notwendigen methodischen und sozialen Kompetenzen verfügen.

(3) ¹Die Prüfung kann an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit unterschiedlichen Arbeitssituationen durchgeführt werden. ²Die Zuordnung der Prüflinge zu einem Prüfungstag ist im Losverfahren vorzunehmen.

(4) ¹Jede Prüferin und jeder Prüfer bewertet die Bewältigung der einzelnen Arbeitssituationen und die mündliche Befragung selbstständig und unabhängig

jeweils mit Punkten gemäß § 10. ²Das Gesamtergebnis der mündlich-praktischen Prüfung errechnet sich aus der Summe aller Einzelbewertungen geteilt durch neun.

(5) ¹Das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung ist den Prüflingen mündlich mitzuteilen. ²Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 54

Ergebnis der Qualifikationsprüfung

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die auf zwei Dezimalstellen zu erreichende Prüfungsgesamtpunktzahl fest. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird errechnet aus der Summe der Einzelleistungen der schriftlichen Prüfung sowie dem dreifachen Punktwert der mündlich-praktischen Prüfung geteilt durch zehn.

(2) Zusätzlich zu dem in § 30 APO genannten Fall ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn der Prüfling in mehr als der Hälfte der sieben Einzelbewertungen des schriftlichen Teils der Qualifikationsprüfung weniger als vier Punkte erhalten hat oder wenn die Leistungen des Prüflings in der mündlich-praktischen Prüfung mit weniger als vier Punkten bewertet wurden.

Teil 4

Fachlicher Schwerpunkt Werkdienst

Abschnitt 1

Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

§ 55

Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der 18-monatige Vorbereitungsdienst umfasst

1. eine mindestens einmonatige Einführung,
2. eine mindestens sechsmonatige fachtheoretische Ausbildung, die in Teilabschnitte aufgeteilt werden kann, und
3. die praktische Ausbildung.

§ 56

Fachtheoretische Ausbildung

¹Die fachtheoretische Ausbildung umfasst die in **Anlage 3** aufgeführten Sachgebiete und Fächer. ²Bei

Bedarf können weitere Fächer angeboten werden. ³Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen besteht aus Übungen, die auch fächerübergreifend gestaltet werden können.

§ 57

Zwischenbeurteilung, Zurücktreten

Für die Zwischenbeurteilung und die Aufnahme in den folgenden Einstellungsjahrgang gilt § 50 entsprechend.

Abschnitt 2

Prüfungen

§ 58

Zulassung zur Qualifikationsprüfung

Für die Zulassung zur Qualifikationsprüfung gilt § 51 entsprechend.

§ 59

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung haben die Prüflinge sieben schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden.

(2) Es sind zu bearbeiten

1. je eine Aufgabe aus der Arbeitsverwaltung, dem Straf- und Strafverfahrensrecht sowie aus dem Strafvollzug,
2. vier Aufgaben aus den Gebieten Untersuchungshaftvollzug, Strafvollstreckung, Grundzüge der Arbeitsverwaltung mit Wirtschaftsverwaltung, Vollzugspsychologie mit Kriminologie, Vollzugspädagogik mit Fragen aus der Sozialpädagogik, Jugendarrestvollzug, Vollzug der Sicherungsverwahrung, Grundzüge des Rechts des öffentlichen Dienstes sowie Grundzüge des Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrechts.

(3) § 52 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 60

Mündlich-praktische Prüfung

(1) ¹In der mündlich-praktischen Prüfung bewältigen die Prüflinge zwei Arbeitssituationen aus dem Tätigkeitsbereich des Werkdienstes und unterziehen sich einer mündlichen Befragung. ²Für jede Arbeitssituation und für die Befragung ist jeweils eine Prü-

fungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen.

(2) ¹Die mündliche Befragung erstreckt sich auf die in Anlage 3 genannten Fächer und kann für maximal fünf Prüflinge gemeinsam durchgeführt werden. ²Neben den fachlichen Kenntnissen ist insbesondere zu prüfen, ob die Prüflinge über die notwendigen methodischen, organisatorischen und sozialen Kompetenzen verfügen.

(3) § 53 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 61

Ergebnis der Qualifikationsprüfung

Für die Berechnung des Ergebnisses und für das Bestehen der Qualifikationsprüfung gilt § 54 entsprechend.

Teil 5

Modulare Qualifizierung

§ 62

Zuständigkeiten

Das Staatsministerium kann mit der Organisation und Durchführung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung öffentlich-rechtliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen, Behörden oder sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Einrichtungen beauftragen.

§ 63

Teilnahme

¹Beamtinnen und Beamte müssen neben der Voraussetzung des Art. 20 Abs. 4 LlbG für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung folgende Ämter innehaben:

1. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 5,
2. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8,
3. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11.

²Im Konzept der modularen Qualifizierung können weitere Regelungen getroffen werden, die jedoch keine prüfungs- oder auswahlähnlichen Elemente enthalten dürfen. ³Soweit es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, kann die Teilnahme an der modularen

Qualifizierung im Konzept auf bestimmte Arbeitsbereiche oder Dienstposten begrenzt werden.

§ 64

Umfang, Inhalt

¹Die modulare Qualifizierung umfasst für Ämter

1. ab der Besoldungsgruppe A 7 mindestens zwei Maßnahmen,
2. ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Maßnahmen,
3. ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens vier Maßnahmen.

²Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung vermitteln die erforderlichen Grund- und Fachkenntnisse sowie sozialen Kompetenzen, die jeweils an den Anforderungen der Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene ausgerichtet sind. ³Die konkreten Inhalte der Maßnahmen und deren Abschluss werden im Konzept der modularen Qualifizierung festgelegt. ⁴Die Gesamtdauer der Maßnahmen soll betragen:

1. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 zehn bis 15 Tage,
2. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 15 bis 20 Tage,
3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 20 bis 25 Tage.

§ 65

Prüfung, Teilnahmebescheinigung

(1) ¹Eine Maßnahme der modularen Qualifizierung, die fachlich theoretische Inhalte vermittelt, schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Lehrveranstaltung durchgeführt wird. ²Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung werden die Prüflinge hierzu schriftlich geladen und dem Landespersonalaussschuss Ort und Zeit der Prüfung mitgeteilt. ³Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der Maßnahme. ⁴Die Prüfungszeit beträgt für jeden Prüfling 30 Minuten in den Fällen der § 64 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie 45 Minuten in den Fällen des § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. ⁵Über die vollständige Teilnahme ist eine Bescheinigung auszustellen. ⁶Das Vorliegen der Bescheinigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

(2) ¹Bei Abschluss der übrigen Maßnahmen wird entschieden, ob die Teilnahme vollständig und erfolgreich war. ²Für die Entscheidung sind das auf Grund der Mitarbeit gezeigte Verständnis für die vermittelten Inhalte sowie die gezeigte Fähigkeit zur praktischen Anwendung maßgebend. ³In den Maßnahmen, die Sozial- und Führungskompetenzen zum Gegenstand haben, soll anhand von praktischen Übungen die gezeigte soziale Handlungsfähigkeit sowie das Führungsverhalten

beurteilt werden. ⁴Über die vollständige und erfolgreiche Teilnahme ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 66

Prüfungsverfahren, Bewertung, Feststellung des Abschlusses

(1) In der mündlichen Prüfung werden bis zu drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeinsam geprüft.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Prüferinnen oder Prüfern besteht, von denen eine oder einer in der jeweiligen Maßnahme unterrichtet haben soll. ²Die mit der Organisation und Durchführung der Prüfung beauftragte Stelle bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission, bestimmt das vorsitzende Mitglied und teilt die Zusammensetzung der Prüfungskommission in der schriftlichen Einladung den Prüflingen mit. ³In den Fällen des § 64 Satz 1 Nrn. 1 und 2 müssen die Prüferinnen und Prüfer mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben; mindestens eine oder einer muss in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sein. ⁴In den Fällen des § 64 Satz 1 Nr. 3 müssen die Prüferinnen und Prüfer mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben; mindestens eine oder einer muss in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sein.

(3) ¹Die Prüfungskommission bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. ²Bei der Bewertung wird auf die fachlichen Kenntnisse, das Verständnis des Erlernen sowie die methodische Handlungsfähigkeit abgestellt. ³Bei abweichenden Bewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission soll eine Einigung über die Bewertung herbeigeführt werden. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, die oder der in der Maßnahme nach Abs. 2 Satz 1 den höheren Anteil an Unterricht durchgeführt hat; bei gleichen Anteilen entscheidet das vorsitzende Mitglied. ⁵Über die mündliche Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von dem vorsitzenden Mitglied unterschrieben wird. ⁶Das vorsitzende Mitglied teilt dem Prüfling das Ergebnis mündlich mit. ⁷Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist dies auf Verlangen schriftlich zu begründen.

(4) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an den Maßnahmen gemäß § 65 Abs. 2 entscheidet die mit der Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung beauftragte Stelle. ²Lehren mehrere Dozentinnen oder Dozenten in einer Maßnahme, gelten § 65 Abs. 3 Sätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei gleichen Anteilen die ranghöhere Dozentin oder der ranghöhere Dozent entscheidet, bei gleichem Dienstrang ist das Dienstalder maßgeblich. ³Im Fall einer nicht erfolgreichen Teilnahme ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

(5) ¹Das Staatsministerium stellt gemäß Art. 20 Abs. 5 Satz 1 LlbG den Abschluss der modularen Qualifizierung fest, wenn die mündliche Prüfung bestanden und die vollständige und erfolgreiche Teilnahme an den Maßnahmen nach § 65 Abs. 2 bescheinigt wurde. ²Die Feststellung ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

§ 67

Wiederholungsmöglichkeiten, Verhinderung

(1) ¹Prüflinge, die die mündliche Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung nach erneuter vollständiger Absolvierung der Maßnahme nach § 65 Abs. 1 einmal wiederholen. ²Nicht vollständig bzw. nicht vollständig und erfolgreich abgeschlossene Maßnahmen können ebenfalls einmal wiederholt werden.

(2) ¹Bei Fehlzeiten innerhalb einer Maßnahme, die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, ist die gesamte Maßnahme nochmals zu absolvieren; die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 bleiben hiervon unberührt. ²Bei nur geringfügigen und unausgeprägten Fehlzeiten, die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, kann im Einzelfall eine Bescheinigung über die vollständige bzw. über die vollständige und erfolgreiche Teilnahme erteilt werden.

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 67a

Übergangsvorschriften

(1) Beamtinnen und Beamten, denen die Eignung in der letzten periodischen Beurteilung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 nach § 41 Abs. 5 und § 51 der Laufbahnverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung zuerkannt wurde und die bis einschließlich 31. März 2012 noch nicht zugelassen worden sind, werden bis zur nächsten periodischen Beurteilung so gestellt, als würden sie die Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 4 LlbG erfüllen.

(2) ¹Für den Vorbereitungsdienst und die Qualifikationsprüfungen für Anwärterinnen und Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes des Einstellungsjahrgangs 2013 mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene finden die Vorschriften der jeweiligen bis zum Ablauf des 31. Januar 2014 geltenden Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Anwendung. ²Dies gilt nicht, soweit Anwärterinnen und Anwärter einzelne Ausbildungsabschnitte wie-

derholen oder einen Ergänzungsvorbereitungsdienst ableisten. ³Für den verbleibenden Vorbereitungsdienst und die Qualifikationsprüfung der Anwärterinnen und Anwärter des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes des Einstellungsjahrgangs 2012 mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene gilt die Verordnung über fachliche Schwerpunkte in der Fachlaufbahn Justiz ab ihrem Inkrafttreten.

§ 68

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2014 in Kraft.

(2) §§ 67a und 68 Abs. 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Januar 2014 treten außer Kraft:

1. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (ZAPO/gVVD) vom 2. Dezember 1976 (BayRS 2038-3-3-7-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 111 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
2. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst bei

den Justizvollzugsanstalten (ZAPO/aVD) vom 17. September 1980 (BayRS 2038-3-3-15-J), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 29. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 10),

3. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (ZAPO/mVDJVz) vom 17. September 1980 (BayRS 2038-3-3-16-J), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 29. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 10),
4. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten (ZAPO/mWD) vom 17. September 1980 (BayRS 2038-3-3-17-J), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 29. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 10), und
5. die Verordnung zur Regelung der modularen Qualifizierung im Justizvollzug (Qualifizierungsverordnung Justizvollzug – QV-JV) vom 21. August 2012 (GVBl S. 450, BayRS 2038-5-3-2-J), geändert durch § 1 Nr. 145 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286).

München, den 8. September 2014

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

Anlage 1
(zu § 31)**Fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst
mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene**

Fächer	Teilgebiete
1. Freiheitsentzug	Untersuchungshaftvollzug Strafvollzug Strafvollstreckung Straf- und Strafverfahrensrecht Menschenrechte und Internationales Recht
2. Verwaltungskunde	Recht des öffentlichen Dienstes Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht Vollzugsverwaltung, Vollzugsgeschäftsstelle Haushaltsrecht und Wirtschaftsverwaltung Arbeitsverwaltung Ein- und Auszahlungsstelle Angewandte Informationstechnologie
3. Sozialwissenschaften	Grundzüge der Psychologie und Kriminologie Soziale Kompetenz, Kommunikation und Kooperation Gesellschaftslehre Selbstbehauptung

Anlage 2
(zu § 49 Satz 1)**Fachlicher Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst
mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene**

Fächer	Teilgebiete
1. Freiheitsentzug	Untersuchungshaftvollzug Strafvollzug, Jugendstrafvollzug, Jugendarrestvollzug Sicherungsverwahrung Strafvollstreckung Straf- und Strafverfahrensrecht Menschenrechte und Internationales Recht
2. Verwaltungskunde	Recht des öffentlichen Dienstes Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung Vollzugsverwaltung, Vollzugsgeschäftsstelle
3. Sozialwissenschaften	Grundzüge der Psychologie und Kriminologie Grundzüge der Vollzugspädagogik Sozialpädagogik und Straffälligenhilfe Soziale Kompetenz, Kommunikation und Kooperation Gesellschaftslehre
4. Sport und waffenlose Selbstverteidigung Waffenkunde und Schießen	
5. Erste Hilfe	

**Fachlicher Schwerpunkt Werkdienst
mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene**

Fächer	Teilgebiete
1. Freiheitsentzug	Untersuchungshaftvollzug Strafvollzug, Jugendstrafvollzug, Jugendarrestvollzug Sicherungsverwahrung Strafvollstreckung Straf- und Strafverfahrensrecht Menschenrechte und Internationales Recht
2. Verwaltungskunde	Recht des öffentlichen Dienstes Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht Arbeitsverwaltung einschließlich Betriebssicherheit, Arbeitsschutz und Unfallverhütung Betriebsorganisation Wirtschaftsverwaltung Vollzugsverwaltung
3. Sozialwissenschaften	Grundzüge der Psychologie und Kriminologie Grundzüge der Vollzugspädagogik Sozialpädagogik und Straffälligenhilfe Soziale Kompetenz, Kommunikation und Kooperation Gesellschaftslehre
4. Sport und waffenlose Selbstverteidigung Waffenkunde und Schießen	
5. Erste Hilfe	

2013-4-1-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe

Vom 11. September 2014

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Anlage 2 der Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe (KurtaxV) vom 2. September 2013 (GVBl S. 582, BayRS 2013-4-1-F), geändert durch § 1 Nr. 35 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 (zu § 5)

Höhe der Kurtaxe, einschließlich Umsatzsteuer, in den bayerischen Staatsbädern

Staatsbad	EURO
1. Bad Reichenhall:	
a) Normalsatz	3,20
b) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,70
c) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,60
2. Bad Steben:	
a) Normalsatz	2,90
b) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,40
c) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,45
3. Bad Kissingen:	
a) Normalsatz	3,50
b) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	3,00
c) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,75
4. Bad Brückenau:	
a) Normalsatz	2,80
b) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,30
c) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,40
5. Bad Bocklet:	
a) Normalsatz	2,30
b) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	1,80
c) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,15

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 11. September 2014

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

“

7803-1-L

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen

Vom 19. September 2014

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen (LwSO) vom 2. März 2007 (GVBl S. 223, BayRS 7803-1-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2012 (GVBl S. 511), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden §§ 3 bis 6.
- c) Der Dritte Teil erhält folgende Fassung:

„Dritter Teil

Dauer und Struktur des Unterrichts

- § 7 Semestergestaltung
- § 8 Studententafel
- § 9 Lernmittel“.
- d) Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden §§ 10 bis 12.
- e) Der bisherige § 14 wird aufgehoben.
- f) Die bisherigen §§ 15 bis 27 werden §§ 13 bis 26.
- g) Der bisherige § 28 wird § 27; in der Überschrift wird das Wort „Sammlungen,“ gestrichen.
- h) Die bisherigen §§ 29 bis 32 werden §§ 28 bis 31.
- i) Der bisherige § 33 wird aufgehoben.
- j) Der bisherige § 34 wird § 32; in der Überschrift

wird das Wort „Außerkräfttreten“ durch das Wort „Übergangsvorschriften“ ersetzt.

- k) In der Überschrift der Anlage 2 werden die Worte „landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Unternehmensführung“ durch die Worte „Ernährung, Haushalt und Betriebsführung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sollen die Studierenden in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden mit dem Ziel, Verantwortung für die Belange der Landwirtschaft, Hauswirtschaft und des ländlichen Raums zu übernehmen sowie selbstständig und nachhaltig wirtschaftend zu agieren.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; nach dem Wort „ist“ werden die Worte „in der Hauswirtschaft“ eingefügt.

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der einsemestrige Studiengang vermittelt komplexe hauswirtschaftliche und soziale Kompetenzen zur Führung des eigenen Haushalts, insbesondere des landwirtschaftlichen Unternehmerhaushalts, sowie zur Übernahme hauswirtschaftlicher Versorgungs- und Betreuungsleistungen im ländlichen Raum. ²Er vermittelt weiterhin Grundlagen zur Ausübung selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeiten in landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen bzw. hauswirtschaftlichen Unternehmen und Dienstleistungsbetrieben und dient der Umschulung für den Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin.“

3. § 3 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 4 wird § 3; die Worte „§ 5“ werden durch die Worte „§ 4“ und die Worte „; in der Abteilung Hauswirtschaft bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Schulbeginn“ durch die Worte „; in der Abteilung Hauswirtschaft zum von der Schule bekannt gegebenen Termin“ ersetzt.

5. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Im Rahmen verfügbarer Plätze können abweichend von Satz 1 im interdisziplinären Grundlagenseminar sowie im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik externe Interessenten zur Teilnahme am Unterricht aufgenommen werden, sofern dies mit dem Ziel des Unterrichts und den pädagogischen Grundsätzen vereinbar ist.“

b) In Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „§ 7“ durch die Worte „§ 6“ ersetzt.

c) In Abs. 5 werden die Worte „§ 6“ durch die Worte „§ 5“ ersetzt.

6. Der bisherige § 6 wird § 5; in Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „§ 5“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.

7. Der bisherige § 7 wird § 6; in Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 25“ durch die Worte „§ 24“ ersetzt.

8. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Dauer und Struktur des Unterrichts“.

9. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Semestergestaltung

(1) Ein Semester erstreckt sich in der Regel über 20 Unterrichtswochen.

(2) ¹Der dreisemestrige Studiengang der Abteilung Landwirtschaft umfasst zwei fachtheoretische und ein fachpraktisches Semester im zweiten Semester. ²Dieses umfasst 15 Schultage sowie eine Semesterarbeit in Form einer Betriebsdokumentation mit Betriebsbeschreibung und Erfassung der Leistungs- und Kostenzahlen von mindestens drei wichtigen Produktionsverfahren.

(3) ¹Der dreisemestrige Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft umfasst insgesamt drei Semester. ²Das zweite Semester umfasst elf Wochen Vollzeitunterricht in Modulform sowie vier Wochen Betriebspraktikum in einem hauswirtschaftlichen Mittel- oder Großbetrieb gemäß den Richtlinien des Staatsministeriums.

(4) Der zweisemestrige Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft umfasst zwei Semester und

ein insgesamt achtwöchiges Vorpraktikum bestehend aus einem zweiwöchigen Tierhaltungslehrgang und einem sechswöchigen Betriebspraktikum.

(5) ¹Der einsemestrige Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft umfasst ein fachtheoretisches Semester mit 22 Unterrichtswochen in Vollzeitform. ²Der Unterricht kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden; dabei soll die Semesterdauer 20 Monate nicht überschreiten.“

10. § 8 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

11. § 9 wird aufgehoben.

12. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden §§ 9 und 10.

13. Der bisherige § 12 wird § 11; Abs. 2 wird aufgehoben und die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

14. Der bisherige § 13 wird § 12.

15. Der bisherige § 14 wird aufgehoben.

16. Der bisherige § 15 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „und Wahlpflichtfächern“ werden jeweils gestrichen.

bb) Nach den Worten „bei allen übrigen Pflichtfächern“ werden die Worte „mit Ausnahme der Praxisfächer des einsemestrigen Studiengangs“ eingefügt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „und Wahlpflichtfächern“ gestrichen.

17. Der bisherige § 16 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „und Wahlpflichtfächern“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 15“ durch die Worte „§ 13“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 4 werden jeweils die Worte „§ 15“ durch die Worte „§ 13“ ersetzt.

18. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden §§ 15 und 16.

19. Der bisherige § 19 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „§ 26“ durch die Worte „§ 25“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach § 12

- Abs. 2“ durch die Worte „laut Stundentafel“ ersetzt.
20. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden §§ 18 und 19.
21. Der bisherige § 22 wird § 20 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „§ 26“ durch die Worte „§ 25“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²§ 13 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.“
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung,“.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchst. b wird folgender Doppelbuchst. ee angefügt:
„ee) Berufs- und Arbeitspädagogik,“.
- bbb) Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) einsemestriger Studiengang
- aa) fächerübergreifende fachpraktische Prüfung,
- bb) Berufs- und Arbeitspädagogik.“
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- aaa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. in der Abteilung Landwirtschaft schriftlich und in Form einer Wirtschaftlerarbeit durchgeführt. Die schriftlichen Prüfungen dauern in den Prüfungsfächern nach Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b und c 180 Minuten und nach Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d 150 Minuten. In den Prüfungsfächern nach Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b und c stehen zwei Themen zur Wahl. Im Prüfungsfach nach Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a ist eine Wirtschaftlerarbeit als Hausarbeit zu erstellen. Die Wirtschaftlerarbeit umfasst die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Analyse sowie die Entwicklungsmöglichkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs oder eines wesentlichen Betriebszweigs;“.
- bbb) In Nr. 2 werden die Worte „ , in Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc schriftlich mit einer Dauer von 180 Minuten und in Form einer praktischen Arbeitsunterweisung mit Fachgesprächen mit einer Gesamtdauer von bis zu 60 Minuten“ gestrichen.
- ccc) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Satz 3 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- bbbb) Satz 4 als letzter Satz wird aufgehoben.
- ddd) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. in der Abteilung Hauswirtschaft, einsemestriger Studiengang, findet eine fächerübergreifende fachpraktische Prüfung über insgesamt 150 Minuten zuzüglich 50 Minuten Vorbereitung statt.“
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Abschlussprüfung im Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik findet entsprechend § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung statt.“
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.
- g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:
„(7) ¹Die Leistungen in den Prüfungen nach Abs. 5 werden von der zuständigen Lehrkraft als Erstkorrektor und einer weiteren Lehrkraft oder einem Mitglied des Meisterprüfungsausschusses als Zweitkorrektor unabhängig voneinander nach den Richtlinien des Staatsministeriums bewertet. ²Die Noten für die Leistungen in den Prüfungen nach Abs. 5 ergeben sich jeweils aus dem Mittelwert der Noten des Erst- bzw. Zweitkorrektors, wobei jeder Prüfer die Leistung mit einer ganzen Note bewertet. ³Für die Ermittlung der Gesamtnote der Prüfung nach Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd zählen der Mittelwert aus der Note der Präsentation zweifach und der Mittelwert aus der Note des Kolloquiums einfach. ⁴§ 13 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.“

- h) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.
22. Der bisherige § 23 wird § 21 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 19“ durch die Worte „§ 17“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³In der Prüfung nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 ist die Prüfungsnote zugleich die Zeugnisnote.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflichtfächer“ die Worte „sowie der Prüfung nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4“ eingefügt.
- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „und Wahlpflichtfächer“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „nach § 12 Abs. 2, Religion“ durch die Worte „laut Studententafel“ ersetzt.
23. Der bisherige § 24 wird § 22; Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Studierende des einsemestrigen Studiengangs der Abteilung Hauswirtschaft sind berechtigt, mit Bestehen der Fachschule die Bezeichnung ‚Fachkraft für Ernährung und Haushaltsführung‘ zu führen.“
24. Der bisherige § 24a wird § 23.
25. Der bisherige § 25 wird § 24.
26. Der bisherige § 26 wird § 25; in Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „§ 30“ durch die Worte „§ 29“ ersetzt.
27. Der bisherige § 27 wird § 26 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben und die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
28. Der bisherige § 28 wird § 27 und erhält folgende Fassung:
- „§ 27
Werbung
¹Für die kommerzielle und politische Werbung gilt Art. 84 BayEuG. ²Ausnahmen nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 BayEuG genehmigt die Schulleitung.“
29. Die bisherigen §§ 29 bis 32 werden §§ 28 bis 31.
30. Der bisherige § 33 wird aufgehoben.
31. Der bisherige § 34 wird § 32 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkraft-treten“ durch das Wort „Übergangsvorschriften“ ersetzt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; Satz 2 wird aufgehoben und die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2)¹Für Studierende, die sich am 1. September 2014 in einem laufenden Semester befinden, findet bis zum Abschluss des Schulbesuchs, im Nichtbestehensfall bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen in der bis zum 31. August 2014 geltenden Fassung Anwendung. ²Abweichend davon können Studierende des einsemestrigen Studiengangs die Abschlussprüfung auf Antrag nach der ab 1. September 2014 geltenden Verordnung absolvieren.“
32. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.1.2 „Tierische Produktion und Vermarktung“ wird in Spalte 3 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- b) In Nr. 1.1.5 „Waldwirtschaft mit Seminar Waldbau“ wird in Spalte 2 die Fußnote „²“ gestrichen.
- c) In Nr. 1.2.6 „Volkswirtschaft und Agrarpolitik mit Seminar Ländliche Entwicklung“ werden in Spalte 2 die Worte „mit Seminar Ländliche Entwicklung²“ gestrichen.
- d) Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

"

		1. Sem. Wochen- stunden	2. Sem. Schul- tage	3. Sem. Wochen- stunden
1.3	Berufliche und persönliche Bildung			
1.3.1	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	5	-	-
1.3.2	Rhetorik, Gesprächsführung und Präsentation	1	-	1

"

e) Nrn. 2.3 bis 2.6 erhalten folgende Fassung:

"

		1. Sem. Wochen- stunden	2. Sem. Schul- tage	3. Sem. Wochen- stunden
2.3	Rechnungswesen	-	4	-
2.4	Einkommensalternativen	-	1	-
2.5	Naturschutz und Landschaftspflege	-	1	-
2.6	Ökologischer Landbau	-	1	-

"

f) Der Tabelle wird folgende Nr. 4 angefügt:

"

		1. Sem. Wochen- stunden	2. Sem. Schul- tage	3. Sem. Wochen- stunden
4.	SEMINARE			
4.1	Landmaschinenseminar	5	-	-
4.2	Soziale und religiöse Bildung	5	-	5
4.3	Persönlichkeitsbildung	-	-	1
4.4	Waldbau	1-2	-	-
4.5	Ökologischer Landbau	-	-	1-2
4.6	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung (Fallstudie)	1-2	-	-

"

g) Fußnote 2 wird aufgehoben.

33. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.9 „Landwirtschaftliche Produktion und Betriebsführung“ wird in Spalte 2 die Fußnote „²⁾“ gestrichen.

b) Der Tabelle wird folgende Nr. 3 angefügt:

"

		1. Sem. Wochen- stunden	2. Sem. Wochen- stunden¹⁾	3. Sem. Wochen- stunden
3.	SEMINARE	Seminartage		
3.1	Soziale und religiöse Bildung		5	
3.2	Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte		4	
3.3	Haushaltstechnik		4	
3.4	Ökologischer Landbau		1-2	

".

c) Fußnote 2 wird aufgehoben.

34. Anlagen 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

**Stundentafel Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, zweisemestrig
– Fachgebiet Haushalt und Familie –**

		1. Sem. Wochenstunden	2. Sem. Wochenstunden¹⁾
	PFLICHTFÄCHER		
1.	Haushalt und Familie		
1.1	Erziehung und Familie	3	3
1.2	Ernährung und Service	7	7
1.3	Haushaltsmanagement	8	8
1.4	Nutz- und Wohngarten	1	3
1.5	Projektmanagement	3	3
2.	Landwirtschaft und Unternehmensführung		
2.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	3	2
2.2	Betriebsführung und Tierhaltung	3	4
2.3	Unternehmensgründung	4	2
	Mindestpflichtstunden/Woche	32	32
3.	SEMINARE	Seminartage	
3.1	Tierhaltung ¹⁾	10	
3.2	Religiöse und soziale Bildung	5	
3.3	Haushaltstechnik	4	
3.4	Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte	5	
3.5	Ökologischer Landbau	1–2	
4.	PRAKTIKA	Praktikumswochen	
4.1	Betriebspraktikum ¹⁾	6	
4.2	Großhaushalt ²⁾	2	
4.3	Kindergarten ³⁾	2	
4.4	Einsatzpraktikum ³⁾	3	
	Station für Dorfhelfer/Dorfherferinnen		

¹⁾ Als Bestandteil des Vorpraktikums

²⁾ Integriert im 1. Semester

³⁾ Integriert im 2. Semester

Anlage 4
(zu § 8 Abs. 1)

Studentafel Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, einsemestrig

		Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER	
1.1	Familie, Persönlichkeit und hauswirtschaftliche Betreuung	3
1.2	Haushalts- und Finanzmanagement	3
1.3	Ernährungslehre	3
1.4	Berufs- und Arbeitspädagogik	3
1.5	Unternehmensführung	4
1.6	Küchenpraxis	6
1.7	Haus- und Textilpraxis	6
1.8	Hausgartenbau	2
	Mindestpflichtstunden/Woche	30
2.	WAHLFÄCHER	
2.1	Grundlagen der Buchführung	2
2.2	Direktvermarktung	1
2.3	Ländliche Gästebeherbergung	1
2.4	Religion	1
2.5	Haushaltstechnik	1
3.	SEMINARE¹⁾	Seminartage
3.1	Ökologischer Landbau	1–2

¹⁾ Bei Bedarf kann ein zwei- bis dreitägiges Religionsseminar angeboten werden.

“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2014 tritt § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen vom 11. Februar 2010 (GVBl S. 117, BayRS 7803-1-L) außer Kraft.

München, den 19. September 2014

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

791-1-7-U

Satzung für den Bayerischen Naturschutzfonds (BayNatSchFS)

Vom 26. September 2014

Auf Grund des Art. 50 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 398 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, bezüglich § 4 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Der Bayerische Naturschutzfonds ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München (Art. 50 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG).

§ 2

Stiftungszweck

¹Die Stiftung fördert die Bestrebungen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen und trägt zur Aufbringung der benötigten Mittel bei. ²Sie hat insbesondere die in Art. 50 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG beschriebenen Aufgaben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) ¹Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens richtet sich nach dem Bayerischen Stiftungsgesetz (BayStG).

§ 4

Vermögen, Erträge

(1) ¹Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus der vom Freistaat Bayern eingebrachten Grundausrüstung in Höhe von 12 782 297,03 €. ²Zustiftungen sind zulässig.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den in Art. 50 Abs. 3 BayNatSchG genannten Mitteln.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand (Art. 50 Abs. 5 Satz 1 BayNatSchG).

§ 6

Stiftungsrat

(1) Die Mitglieder des Stiftungsrats bestimmen sich nach Art. 50 Abs. 5 BayNatSchG.

(2) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrats nach Art. 50 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 3 bis 6 BayNatSchG werden jeweils auf fünf Jahre berufen; die Wiederberufung ist zulässig. ²Im Übrigen richtet sich die Berufung der Mitglieder des Stiftungsrats sowie deren Stellvertreter nach Art. 50 Abs. 5 BayNatSchG.

(3) ¹Die Mitgliedschaft der Vertreter der Staatsministerien endet vorzeitig bei Wechsel der Behörde oder bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis. ²Das Gleiche gilt für die vom Naturschutzbeirat gewählten Mitglieder, wenn sie aus diesem Gremium ausscheiden. ³Der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sowie der bayerischen Landschaftspflegeverbände ist auf deren Verlangen vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vorzeitig abzubrufen.

(4) Für die jeweiligen Stellvertreter gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 7

Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz oder dessen Beauftragter.

(2) ¹Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, ein. ²Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens vier Mitglieder beantragen. ³Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wo-

chen.

(3) ¹Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Er kann zu seinen Beratungen Sachverständige zuziehen. ³Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist (Abs. 2) und mindestens sechs Mitglieder anwesend oder nach § 6 Abs. 4 vertreten sind. ²Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder anwesend sind und rügelos teilnehmen.

(5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Der Stiftungsrat kann einen Beschluss im Umlaufverfahren auch dadurch fassen, dass die Mehrheit seiner Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilt.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) ¹Der Stiftungsrat entscheidet über die allgemeinen Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks. ²Er stellt den Haushaltsplan fest.

(2) Der Stiftungsrat beschließt ferner über

1. die Grundsätze zur Anlage des Vermögens der Stiftung,
2. jährliche und mehrjährige Programme,
3. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen,
4. den Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung (§ 12 Abs. 3),
5. die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht,
6. die Entlastung des Vorstands; diese bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat,
7. die Aufnahme in den Förderkreis (§ 10).

§ 9

Vorstand

(1) ¹Der Vorstand und sein Stellvertreter werden vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Stiftungsrat auf die Dauer von höchstens sechs Jahren bestellt. ²Sie sollen Bedienstete des Freistaates Bayern sein. ³Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Vorstand und sein Stellvertreter können vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Stiftungsrat auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen abberufen werden.

(3) ¹Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Stiftung. ²Er ist an die Weisungen und Beschlüsse des Stiftungsrats gebunden.

§ 10

Förderkreis

(1) Personen und Institutionen, die die Stiftung in besonderem Maße fördern, können Mitglieder des Förderkreises der Stiftung werden.

(2) ¹Der Förderkreis kann gegenüber den Stiftungsorganen Anregungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks geben. ²Der Vorstand unterrichtet den Förderkreis mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung.

(3) Über die Aufnahme in den Förderkreis entscheidet der Stiftungsrat.

§ 11

Aufgabenerfüllung

Bei der Förderung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen ist Art. 5 BayNatSchG zu beachten.

§ 12

Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Haushaltsplan aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. ²Der Voranschlag muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. ³Er ist dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vorzulegen.

(3) ¹Die Jahresrechnung ist durch eine der in Art. 16 Abs. 3 und 4 BayStG genannten Einrichtungen zu prüfen. ²Der Prüfungsbericht ist zusammen mit der Jahresrechnung dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vorzulegen.

§ 13

Vermögensanfall

¹Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen

der Stiftung dem Freistaat Bayern zu. ²Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. November 2014 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. Oktober 2014 tritt die Satzung des Bayerischen Naturschutzfonds vom 14. März 1983 (GVBl S. 251, BayRS 791-1-7-U) außer Kraft.

München, den 26. September 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

2030-2-27-F

Druckfehlerberichtigung

In § 1 Nr. 37 der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung vom 29. Juli 2014 (GVBl S. 352, BayRS 2030-2-27-F) werden in Anlage 1 Nr. 11.3 Spalte 2 die Worte „Ernährungs- und Stoffwechselstörungen“ durch die Worte „Ernährungs- und Stoffwechselstörungen“ ersetzt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
